

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 466/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Reinhold S t [REDACTED] ,
C [REDACTED]-R [REDACTED], O [REDACTED] [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Korn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat sich an das Urteil des Landgerichts Arnberg vom 12. Mai 1966 nur insoweit als gebunden erachtet, als in diesem Urteil dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gewährt worden ist. Dagegen hat es eine Bindung insoweit verneint, als in diesem Urteil festgestellt ist, daß der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach dem BEG erfüllt. Die Auffassung des Berufungsgerichts, das Urteil sei ein unzulässiges Grundurteil, steht in Einklang mit der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs (Bw 1962, 453 Nr. 16; 1964, 29 Nr. 17). Im Entschädigungsverfahren kann ein unzulässig ergangenes Grundurteil keine Rechtskraft erlangen und das Gericht nicht hindern, in dem weiteren Verfahren den ganzen Anspruch unabhängig von den im Grundurteil getroffenen Feststellungen zu prüfen. Insoweit finden die sonst im Zivilprozeß für die Rechtskraft maßgeblichen Grundsätze, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, im Entschädigungsverfahren keine Anwendung.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, die Auffassung des Berufungsgerichts, er führe seine Gesundheitsschäden - nur - auf einen Überfall durch zwei Angehörige der SS zurück, sei tatsächlich unrichtig. Der Kläger kann mit diesem Vorbringen nicht gehört werden, da er keine Berichtigung des Urteils beantragt hat.

Bei der Prüfung der Frage, ob der auf den Kläger im November 1932 verübte Überfall als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzusehen ist, hat das Berufungsgericht die vom Bundesgerichtshof entwickelten Rechtsgrundsätze (Bw 1967, 71 Nr. 13 m.w.N.) beachtet. Es hat festgestellt, daß der Kläger staatliche Hilfe angerufen hat und daß daraufhin ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, die Behörden somit ihre Mitwirkung bei der Strafverfolgung der Täter in der maßgeblichen Zeit nicht versagt haben. Diese Feststellungen fallen in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es auf die medizinische Würdigung der Gesundheitsschäden des Klägers nicht an.



Aus diesen Gründen muß das Rechtsmittel mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zu-
rückgewiesen werden.

Mai

Graf